

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2623](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen



LFVHessen

LFV Hessen | Kurt-Schumacher-Straße 2 | 34117 Kassel

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

» via E-Mail an:
h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

DER PRÄSIDENT

Ihr Ansprechpartner:

Norbert Fischer

norbert.fischer@feuerwehr-hessen.de

0561 / 8250 25 - 0

Kurt-Schumacher-Straße 2 | 34117 Kassel

Schriftstück-ID: 2025-TrJ-0406

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

7. November 2025

Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags 21-2623 am 26.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfeuerwehrverband Hessen (LFV) begrüßt die nachfolgende Änderung des HBKG der §§ 10 Abs. 2 und 67 neu angefügte Absätze 4 und 5.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Lebenserwartung und Gesundheit im Alter wird die Antragsaltersgrenze von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahren erhöht. Infolgedessen wird Freiwilligen Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit eröffnet, den Einsatzdienst auf freiwilliger Basis länger weiter-zuführen. Eine diesbezüglich von der Landesregierung in enger Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband durchgeführte Studie (Pilotprojekt „65+: Generationen gemeinsam aktiv“) führte zu dem Ergebnis, dass sowohl aus medizinischer als auch aus psychosozialer Sicht die Anhebung der Antragsaltersgrenze zu befürworten ist.

Im Rahmen der zweistufigen Untersuchung wurden 29 Feuerwehrangehörige (Probanden) im Alter von ca. 65 Jahren für zwei Jahre durch ein sportmedizinisches Institut betreut und untersucht. Darüber hinaus wurden insgesamt 800 Feuerwehrangehörige zu ihrer Einschätzung bezüglich der Auswirkungen der Erhöhung der Altersgrenze auf das soziale Gefüge innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr befragt.

Ergebnis: Aus medizinischer Sicht ist die Erhöhung zu befürworten, da die untersuchten Probanden sich insgesamt in einem guten Gesundheitszustand befanden, der insbesondere der weiteren Dienstausbübung nicht entgegenstand. Aus Gründen der Fürsorgepflicht wurde jedoch die Einschränkung aufgenommen, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Einsatz Tätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen unternommen werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere Einsätze mit Atemschutzgeräten oder vergleichbare Belastungen. Auch bezüglich sozialer Auswirkungen in den Feuerwehren führte die Untersuchung zu einem positiven Ergebnis. Um einen Generationenwechsel bei den Leitungsfunktionen zu gewährleisten, dürfen allerdings nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine



LFVHessen

Leitungsfunktionen (nach HBKG gewählte Leistungsfunktionen) mehr begleitet werden. Infolgedessen verbleibt auch die Antragsaltersgrenze für ehren amtlliche Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren nach § 13 Abs. 6 Satz 3 bei 65 Lebensjahren. Der LFV hatte hier zunächst grundsätzliche Bedenken, nicht zuletzt auch angesichts der bisherigen Zahlen der Kameradinnen und Kameraden in dieser Altersgrenze und der hohen Belastungen von Einsatzkräften. In enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium wurde dieser Änderung aber letztendlich in der Sitzung des Landesfeuerwehrausschusses im vergangenen Jahr in Bad Orb zugestimmt.

Zudem begrüßt der LFV als oberste Interessenvertretung des gesamten hessischen Feuerwehrwesens, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeit von Modellvorhaben im Brand- und Katastrophenschutz zur Erprobung innovativer Technologien, Produkte oder Dienstleistungen vorsieht. Darüber hinaus sollen mit dem KommFlex u. a. die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) mit dem Ziel angepasst werden, Standards und gesetzliche Vorgaben abzubauen und den Kommunen mehr Spielräume und Flexibilität für eigenverantwortliches Handeln zu geben.

Für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sollen darüber hinaus Modellvorhaben für die Erprobung von besonderen, noch nicht etablierten Technologien, Produkten oder Dienstleistungen ermöglicht werden. Dabei ist die Abweichung von bestehenden Standards im Geltungsbereich des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zulässig. So sollen unnötige Standards und Bürokratie abgebaut und Innovationen gefördert werden. Es ist sinnvoll, dass dies zum Beispiel neue oder verbesserte technische Ausstattung, Werkzeuge oder neue Systeme im Brand- und Katastrophenschutzbereich betreffen können. Da es in diesem Bereich insbesondere um den Schutz von Leben und Sicherheit geht, gelten in diesem Bereich allerdings auch strengere Verfahrensanforderungen. Nach wie vor hat die Sicherheit der Kameradinnen und Kameraden oberste Priorität.

In Sachen Bürokratieabbau hat der LFV mit seinen Fachausschüssen sämtliche Vorschriften für den Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich von möglichen Vereinfachungen intensiv geprüft und hier entsprechende Vorschläge gemacht, die in diesen Tagen mit dem zuständigen Ministerium abschließend für eine Einbringung erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Fischer
Präsident LFV Hessen

VLK Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

Der Vorsitzende
Des Innenausschusses
Schloßplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 25.10.2025

Per E-Mail an h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

**Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen
Landtags
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)
-Drucks. 21/2623-**

**Vereinigung liberaler
Kommunalpolitiker
Landesverband Hessen**

VLK-Hessen e. V.
Adolfsallee 11
65185 Wiesbaden
Tel. (06 11) 9 99 06-0
Fax (06 11) 9 99 06-35
info@vlk-hessen.de
www.vlk-hessen.de

Landesvorsitzender
Erster Stadtrat a.D.
Michael Schußler
Tel. (01 73) 6 83 12 62
schuessler@vlk-hessen.de

VLK-Bundesverband
Zu den Brodwiesen 63
34431 Marsberg
Tel. (0 29 92) 33 14
Fax (0 32 22) 3 74 56 22
brendel@vlk-bundesverband.de
www.vlk-bundesverband.de

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

die Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker – Landesverband Hessen –
VLK Hessen e. V. – dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhö-
rung zu o. g. Gesetzentwurf vorab wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, Kommunen und Landkreise zeitlich befristet von
Standards zu befreien und Bürokratie abzubauen. Aus kommunaler Sicht ist der
Abbau von Bürokratie und die Befreiung von Standards grundsätzlich zu begrü-
ßen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt jedoch diese Voraussetzung aus unserer
Sicht nicht.

Das Standardbefreiungsgesetz (StbG) bezieht sich ausschließlich auf Landes-
recht. Bundes – und EU – Recht bleiben außen vor. Pflichtaufgaben sind meis-
tens ausgenommen.

Unsere Kommunen, besonders die kleineren, leiden unter erheblichen Perso-
nalmangel. Jetzt sollen sie wieder Anträge schreiben, Gründe darlegen und Ge-
nehmigungen abwarten.

Hinzu kommen vier Jahre Testphase, dann wieder Berichte, Evaluation und wei-
tere Prüfungen. Gem.§ 6 S.2 StbG sollen Modellkommunen ihre Anträge über
die Stabstelle für Entbürokratisierung einreichen. Auch hier wird wieder eine zusätzliche
Institution geschaffen, die Kosten verursacht und Personal bindet.

Das bedeutet Bürokratieabbau durch noch mehr Bürokratie!

Eine echte Entlastung kann nur vom Gesetzgeber durchgeführt werden, indem unnötige,
überzogene Standards und auch die Vielzahl an Förderprogrammen dauerhaft abgebaut
werden.

Dafür benötigen die Kommunen eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Grundausstattung und mehr Entscheidungsspielraum.

Das stärkt auch erheblich die kommunale Selbstverwaltung.

Als durchaus positiv bewerten wir die Änderungen der hessischen Gemeindeordnung (HGO):

- Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 92 HGO
- Verzicht auf Liquiditätsnachweis gem. § 106 HGO unter bestimmten Voraussetzungen.
- Verzicht auf einen Rechenschaftsbericht gem. § 112 HGO für Kommunen bis 5000 Einwohner

Ebenso befürworten wir, dass die Altersgrenze für aktive Feuerwehrangehörige von 65 auf 67 Jahre angehoben wird. Das ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung sinnvoll, hat aber nichts mit Bürokratieabbau zu tun.

Fazit:

Der Gesetzentwurf – KommFlex - enthält – wie bereits ausgeführt – einige Entlastungsansätze, insbesondere für kleinere Kommunen. Diese reichen aber bei weitem nicht aus, um unsere Kommunen dauerhaft zu entlasten und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

Wir fordern daher eine systematische Überprüfung aller Vorgaben auf ihre Notwendigkeit mit dem Ziel der Abschaffung durch den Gesetzgeber..

Die Entbürokratisierung darf nicht auf die kommunalen Mitarbeiter abgewälzt werden. Sie sind schließlich auch nicht verantwortlich für die Schaffung dieser Standards.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schüßler
-Landesvorsitzender-



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: bebensee-biederer@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 10.11.2025
Az. : Be/We/006.01

Ausschließlich per E-Mail an: h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) - Drucks. 21/2623

Ihr Schreiben vom 30. September 2025 und Mail vom 01. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs möchten wir uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf über ein Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) bedanken. Gerne tragen wir die Positionen des Hessischen Landkreistages hierzu vor.

Die Geschäftsstelle des HLT begrüßt den erwähnten Gesetzentwurf, da sich die Verbandsgremien ausdrücklich für einen Bürokratie- und Standardabbau positioniert haben und dies in der Vergangenheit dem Land bereits vorgetragen wurde.

Entsprechende Forderungen nach einer sofortigen Einführung eines Standardmoratoriums in Hinblick von bestehenden Standards haben wir im „Finanzpolitischen Forderungspapier vom 16.11.2023“ ausgeführt. Zudem wurde seitens des HLT in der „Wiesbadener Erklärung vom 01.11.2024“ der zunehmend fehlende Handlungsspielraum der Landkreise aufgrund der immer weitergehenden Regelungsdichte der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben benannt. Infolgedessen wurde eine Aufgabenkritik gefordert, um neue Priorisierungen und einen Regulierungs- und Bürokratieabbau zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf über ein Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) wird deshalb begrüßt, da er Schritte in diese Richtung beschreitet. Im

Schwerpunkt beziehen sich unsere folgenden Anregungen auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Änderungen im Vergaberecht.

Zu Artikel 1

Das Ziel des KommFlex, bürokratische Hürden abzubauen und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, wird ausdrücklich begrüßt. In der **Erprobung der Abweichung von Standards** wird ein geeignetes Mittel gesehen, um langfristig bestehende Standards zu reduzieren und damit zur Entbürokratisierung beitragen zu können. Völlig zu Recht wird daher in der Begründung des Gesetzentwurfes beschrieben, dass die hessischen Kommunen die Hauptbetroffenen von bürokratischen Lasten seien, wobei die Kommunen eine tragende Säule der Gesellschaft darstellten und die Keimzelle der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe seien.

Um diese Position weiterhin mit Leben füllen zu können, ist es aus Sicht des HLT notwendig, konkrete Schritte in die richtige Richtung zu unternehmen, damit die Kommunen die Erwartungen, die die Bürgerinnen und Bürger an sie stellten, auch weiterhin erfüllen können. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Aufgabenerfüllung immer noch gewährleistet sein muss, auch wenn Fachpersonal und finanzielle Ressourcen immer knapper werden.

Gerade wenn Landkreise mit neuen Ideen zur Aufgabenerfüllung künftig die Möglichkeit erhalten, sich von bestimmten Standards befreien zu lassen, wird man für die Zukunft neue Lösungen finden, die sich bei Bewährung auch auf das ganze Land erstrecken könnten.

Besonders im **Vergaberecht** wird man hier noch weiter gehen können. Um im HVTG einen erhöhten Aufwand und eine höhere Fehleranfälligkeit mit der Konsequenz von Nachprüfungsverfahren zu vermeiden, wird im Bereich des Vergaberechts eine flächendeckende und einheitliche Entbürokratisierung des bestehenden gesetzlichen Rahmens vorgeschlagen.

Die derzeitigen Vergabevorgaben, insbesondere die gesetzten Freigrenzen, bedeuten für die kommunalen Verwaltungen einen erheblichen Aufwand, ohne dass sich dadurch aus rechtlicher und gesamtstaatlicher Sicht signifikante Vorteile ergeben. Der Hessische Landkreistag hat sich daher bereits im Frühsommer mit der Forderung an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum gewandt, im Rahmen einer Neuordnung des Vergaberechts eine situationsadäquate **Anpassung der Vergabe-Schwellenwerte** vorzunehmen.

Derzeit sieht der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (sog. „Vergabeerlass“) beispielsweise unter Ziffer 2.2 vor, dass Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden können. Dieser Schwellenwert entspricht angesichts der aktuellen Preisentwicklung bei weitem nicht mehr den Anforderungen der Praxis. Er sollte auf mindestens 100.000 € angehoben werden.

In Bayern wurden die Vergabefreigrenzen vor diesem Hintergrund bereits im Jahr 2021 erfolgreich und ohne erkennbare negative Folgewirkungen erhöht. Diese Anpassung trat am 01.01.2021 in Kraft und betrifft die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Bauleistungen sowie der Liefer- und Dienstleistungen. Ein Direktauftrag oh-

ne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist danach zulässig bei einer Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Eine entsprechende Anpassung für Hessen ist aus Verbandssicht nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, um die Effizienz und Effektivität der kommunalen Verwaltung zu steigern und die nötige Entbürokratisierung in Hessen einen Schritt voranzubringen. Eine Aufnahme in das KommFlex, angelehnt an die genannten Wertgrenzen, könnte die dringend erforderlichen Erleichterungen für die kommunale Ebene bewirken und würde die hessischen Kommunen nicht gegenüber Kommunen in anderen Bundesländern benachteiligen, etwa bei der Vergabe der LuKIF-Mittel.

Zu § 3 StbG

Für das nach § 3 StbG vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren wird aus Sicht des HLT in der Stabsstelle Entbürokratisierung und in den Ministerien ein hoher Verwaltungsaufwand befürchtet, durch den das gesamte Verfahren konterkariert werden würde. Hier muss sichergestellt werden, dass ein sehr zügiges Verfahren durchgeführt wird, da Verzögerungen im Ablauf das Gesetzesziel ad absurdum führen würden.

Dieser Sorge könnte durch ein noch deutlich einfacheres Antragsverfahren entgegengetreten werden. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 StbG liegt die Gewährung von Abweichungen von Rechtsvorschriften und die Befreiung von Standards im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Es wird gefordert, stattdessen eine „Soll“-Vorschrift einzuführen, sodass ein entsprechender Antrag in der Regel bewilligt wird. Nur bei Vorliegen eines zwingenden Ablehnungsgrundes nach § 3 Abs. 5 StbG sollte die Genehmigungsbehörde den Antrag ablehnen können.

Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kommunen einen Antrag auf Abweichung von einer Rechtsvorschrift und die Befreiung von einem Standard ohnehin nur mit einem jeweiligen Beschluss der Vertretungskörperschaft stellen können. So ist bereits sichergestellt, dass die entsprechende Vorgehensweise politisch beabsichtigt ist und mögliche Folgen abgewogen wurden.

Wir möchten betonen, dass aus Sicht des HLT durch die Kommunen am besten bewertet werden kann, ob ein Abweichen von einer Rechtsvorschrift und die Befreiung von einem Standard in der Praxis sinnvoll ist. Die Erprobung soll zeigen, dass die jeweilige Vorgehensweise auch langfristig sinnvoll ist. Letztendlich kann sich die Wirkung des Gesetzes nur dann entfalten, wenn zahlreiche Erprobungen durchgeführt werden. Deshalb ist **grundsätzlich die Bewilligung der Anträge** auf Abweichen von einer Rechtsvorschrift und die Befreiung von einem Standard vorzusehen.

Zu § 3 Abs. 5 StbG

Eine weitere zu überdenkende Formulierung wird in § 3 Abs. 5 S. 1 StbG *„Über den Antrag ist in einem angemessenen Zeitraum zu entscheiden“* gesehen. Obwohl sich die Begründung zum Gesetzentwurf gegen eine **Genehmigungsfiktion** ausspricht, sollte diese gerade vorgesehen werden. Selbst wenn bei der Prüfung eines Antrags die Beteiligung mehrerer Ressorts erforderlich sein sollte, müsste eine Entscheidung innerhalb einer verbindlichen festgelegten kurzen Frist möglich sein. Insbesondere vor dem Hintergrund der relativ kurzen Genehmigungsdauer auf vier Jahre sollte kei-

ne langwierige Prüfung vorausgehen. Nach Verstreichen der Bearbeitungsfrist ohne Entscheidung der Genehmigungsbehörde sollte deshalb eine Genehmigungsfiktion greifen.

Zur Vereinfachung sollten Anträge insbesondere an den Maßstäben der zwingenden Ablehnungsgründe geprüft werden (§ 3 Abs. 5 S. 2 StbG). Die Prüfung müsste nicht im Einzelnen der Abweichung selbst zum Gegenstand haben, da eine entsprechende Erprobung vorgesehen ist, sondern lediglich die Frage betreffen, ob zwingende Ablehnungsgründe vorliegen.

Zu § 5 StbG

Hinsichtlich der Höchstdauer von vier Jahren für die Genehmigung zur Abweichung von Standards wird vorgeschlagen, bei erfolgreicher Erprobung und Evaluierung eine **vereinfachte Verlängerungsoption** vorzusehen. Auch das dient einer Vereinfachung des Verfahrens, damit nicht kurzfristig zwischen dem neu erprobten und dann wieder dem alten Verfahren geschwenkt werden muss.

Zu § 7 StbG:

Zu den **Modellvorhaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes** wird angeregt, den Verwaltungsaufwand zur Abweichung von Standards weiter zu reduzieren. Zwar ist die Zielsetzung des § 7 StbG nachvollziehbar, allerdings führt die konkrete Ausgestaltung über eine Verbändebeteiligung zu einem zusätzlichen Genehmigungsschritt, der mit weiterem Aufwand und möglichen Verzögerungen verbunden ist. Dies widerspricht dem angestrebten Ziel der Entbürokratisierung. Die Beteiligung des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) und der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Hessen erscheint verzichtbar. Der LFV fungiert in hervorragender Weise als Interessensvertretung der hessischen Feuerwehren, sollte allerdings in diesem Verfahrensablauf eine nachgeordnete Rolle haben. Sofern eine stattgegebene Befreiung nach Ablauf der Erprobung zu einer Gesetzesänderung führen sollte, erfolgt eine Beteiligung der Interessensvertretungen ohnehin.

Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, eingefahrene Verfahrensabläufe im Rahmen eines strukturierten Beteiligungsprozesses unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern aus Land, Regierungspräsidien, Landkreisen und Kommunen zu analysieren. Ziel sollte es sein, auf klaren und transparenten Grundlagen einheitlich vereinfachte Verfahren zu entwickeln, die landesweit Anwendung finden. Alternativ könnte die Antragsstellung und eventuell auch Genehmigung über/durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen.

Zu den weiteren Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung, der hessischen Landkreisordnung, des hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes möchten wir im Folgenden nur kurz Stellung beziehen.

Zu Artikel 2

Nr. 1

In Anbetracht der dauerhaft defizitären Lage der Haushalte der hessischen Landkreise wird nur in den wenigsten Fällen eine Inanspruchnahme des neu vorgesehenen

§ 92 Abs. 1a HGO zu erwarten sein. Weder besteht in den Kreishaushalten noch nennenswertes Konsolidierungspotential noch dürfte einem Großteil der hessischen Landkreise eine seriöse Prognose hinsichtlich des Zeitpunkts des Haushaltsausgleichs derzeit möglich sein.

In der praktischen Anwendung der bisherigen Vorschrift hat sich zudem wiederholt gezeigt, dass die für den mehrjährigen Zeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung bestehenden Planungsunsicherheiten zu einem bürokratischen Aufwand für die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) führen, welcher nicht zu rechtfertigen ist. Vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung könnte auf die Ergänzung von § 92 a Abs.1a) verzichtet und stattdessen § 92a HGO so lange außer Kraft gesetzt werden, bis sich die Finanzen der hessischen Landkreise wieder auf dem Weg der Konsolidierung befinden.

Zu Artikel 2 Nr.4

Redaktioneller Hinweis:

Bei der Änderung von § 106 Abs. 1 HGO müsste das Wort „Liquiditätsmittel“ durch das Wort „Liquiditätskreditmittel“ ersetzt werden.

Gern werden wir unsere Vorstellungen und Vorschläge auch bei der mündlichen Anhörung im Innenausschuss vortragen und stehen für Nachfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Ruder
Geschäftsführer